

Darf man von Terroristen gekaperte Flugzeuge abschießen?

Die drei Gründe, warum das Bundesverfassungsgericht am 15.2.2006 das Luftsicherheitsgesetz abgelehnt hat

- (a) Die Bundeswehr darf sich zwar bei Naturkatastrophen und schweren Unglücken auch im Inland betätigen, aber nicht mit militärischen Mitteln (GG Art. 35).
- (b) Das Abschießen eines entführten Flugzeuges ist nicht mit der Menschenwürde und dem Recht auf Leben vereinbar (GG Art. 1 und Art. 2 Abs. 2).
- (c) Die Entscheidung für einen Abschuss wird nach Lage der Dinge immer aufgrund unsicherer Kalkulationen erfolgen müssen, etwa wegen Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Entführern, Pilot, Kabinenpersonal, Passagieren, Bodenkontrolle, Polizei, Bundesminister, Abfangjäger usw. – deshalb kann es zu falschen Entscheidungen und Überreaktionen kommen.

Dennoch: Es handelt sich ein moralisches Dilemma, das zu einem tödlichen Konflikt werden kann

In der Philosophie und andernorts sind immer wieder ähnliche Fälle diskutiert worden, in denen sich nicht nur zwei Pflichten gegeneinander stehen, sondern in denen es wirklich um Leben und Tod geht:

- Kants Lügenverbot in einer Polizeidiktatur
- das Szenario mit dem Weichensteller
- das Folterverbot angesichts einer tickenden Bombe

Was könnte für einen Abschuss sprechen

1. Prinzip der Doppelwirkung (Gerhard Beestermöller) – nein
2. Solidarische Einstandspflicht (Schäuble, „Der Tagesspiegel“, 5.1.2007) – nein
3. Notwehr – nein
4. Nothilfe (vgl. „finaler Rettungsschuss“) – nein
5. Notstand
 - (a) entschuldigender Notstand (vgl. „Brett des Carneades“) – nein
 - (b) rechtfertigender Notstand (Utilitarismus) – nein

Es bleibt die Konstruktion eines **übergesetzlichen Notstands**. Die Beteiligten (Politiker, Soldaten) müssten die Tat vor Gericht verantworten. Dieses könnte feststellen: Trotz größter Not handelte es sich um eine rechtswidrige (nicht zu rechtfertigende) Handlung, die auch nicht im juristischen Sinne zu entschuldigen ist. Allerdings kann auf eine Bestrafung verzichtet werden, wenn die Güter ausreichend abgewogen und mit bester Urteilskraft das kleinere Übel gewählt wurde.

Eine (verfassungs)rechtliche Normierung dieser Situation sollte gerade nicht vorgenommen werden. Letztlich haben die verantwortlichen Personen die Tat vor ihrem Gewissen zu verantworten. Moralische Tragödien dieser Art sind leider unausweichlich.

Literaturhinweise

BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006 (auch im Internet)

Ignatieff, Michael: Das kleinere Übel. Politische Moral in einem Zeitalter des Terrors. Hamburg 2005

Zoglauer, Thomas: Tödliche Konflikte. Moralisches Handeln zwischen Leben und Tod. Stuttgart 2007